



## Protokoll der 24. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 25. April 2019 der Amtsperiode 2017-2021, 19:00 bis 19:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

---

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident  
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied  
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied  
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied  
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied  
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied  
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied  
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied  
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied  
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt: Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied  
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied  
Heimgartner Max, Gemeinderatsmitglied  
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Vertretung Canal und Hofer Architektur  
Hänggi Andreas, VR GAG Grenchen und Präsident der KuSpKo  
Leimer Thomas, Bauverwalter

### Traktanden

#### öffentlich

1. Neubau Kindergarten  
**Baustellenbegehung**
2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 23. Sitzung vom 14.03.2019**
3. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG  
**Statuten Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG  
- Instruktion Delegierte für GV vom 09.05.2019**
4. Neubau Spielplatz, offener Bücherschrank, Petanque-Platz, Sitzbänke  
**Genehmigung Projekt Petanque-Platz**
5. Neubau Spielplatz, offener Bücherschrank, Petanque-Platz, Sitzbänke  
**Genehmigung Projekt Offener Bücherschrank**

6. Rötiweg  
**Einsprachebehandlung**
7. kommunale Rechtsgrundlagen  
**Entscheid betreffen Einsprache gegen Mahngebühren einer Hundesteuerrechnung**
8. Beitragsgesuche  
**Beitragsgesuch Weissensteinschwinget 2019**
9. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

2170 Schulliegenschaften  
29-2019

**1. Neubau Kindergarten  
Baustellenbegehung**

Die Mitglieder des Gemeinderates trafen sich um 19.00 Uhr bei der Baustelle des neuen Doppelkindergartens zu einer Baustellenbegehung. Pietro Canal, Canal und Hofer Architektur GmbH und Roland Stalder, Bauführer, führten die anwesenden Gemeinderatsmitglieder durch die Baustelle und informierten über den Baufortschritt.

0120 Exekutive  
30-2019

**2. Protokollgenehmigung  
Protokoll der 23. Sitzung vom 14.03.2019**

Akten

- Protokoll der 23. Sitzung vom 14.03.19

Anmerkungen

**Carmen Zeller** regt an, den Beschluss Nr. 24 in Sachen Teilnehmerkreis beim Gemeinderatsausflug dahingehend zu konkretisieren, dass die Teilnahmemöglichkeit der Ersatzmitglieder ebenfalls explizit erwähnt wird (Änderung **gelb**).

Einstimmig wird beschlossen

1. Beim Gemeinderatsausflug sollen der Gemeinderat (**inkl. Ersatzmitglieder**) und die Chefangestellten teilnehmen (alle mit Partner/innen).

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 23. Sitzung vom 14.03.19 wird, wie besprochen, genehmigt.

9690 Finanzvermögen, übriges  
31-2019

**3. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG  
Statuten Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG  
- Instruktion Delegierte für GV vom 09.05.2019**

Akten

- Synopse Statutenänderung GAG Grenchen  
- Einladung zur Generalversammlung vom 09.05.19

Ausgangslage

Feststellungen und Erwägungen

Die Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG bezweckt den Bau und Betrieb von Anlagen für den Empfang und die Verteilung von Kabelfernsehsignalen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 500 Namenaktien mit einem Nennwert von

je CHF 200.00. Die Einwohnergemeinde Selzach besitzt 42 Aktien.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 9 Mitgliedern. Die Aktionäre haben das Recht auf eine Vertretung im Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beteiligungsquoten am Aktienkapital. Die Einwohnergemeinde Selzach verfügt in diesem Sinne über einen Sitz im Verwaltungsrat. Diese Vertretung wird durch Andreas Hänggi wahrgenommen.

An der Generalversammlung vom 26.04.00 wurden die Statuten das letzte Mal angepasst. Damals ging es um folgendes:

- Absatz 3 von Art. 19, wonach eine Dividende nicht ausgerichtet werden darf, soll gestrichen werden;
- Die bisherigen Art. 21 und 22 sind mit folgendem neuem Wortlaut zusammenzufassen: Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736 ff. des Obligationenrechts. Unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse der Generalversammlung wird die Liquidation vom Verwaltungsrat vorgenommen. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Aktiven freihändig zu verwerten.

Als Ergänzung zur Statutenänderung beantragte der Verwaltungsrat der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG den Vertragsgemeinden auch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung, welche der Gesellschaft grundsätzlich ermöglicht, gewinnorientiert zu arbeiten. Diese Massnahmen entsprachen dem Antrag des Verwaltungsrates der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG zur Anfrage der Stadt Grenchen betreffend Verkauf der Gesellschaft: Der Verwaltungsrat war damals der Meinung, dass die GAG nicht verkauft werden soll, sondern in Zukunft gewinnorientiert arbeiten und Dividende zahlen sollte. Die Stadt Grenchen konnte diesem Plan zustimmen. Gemäss Berechnungen kann die Dividende bis zu 150 % des eingeworfenen Aktienkapitals pro Jahr betragen. Für das Jahr 2017 wurden CHF 27'573 an Dividenden an die Einwohnergemeinde Selzach ausbezahlt.

#### Der Gemeinderat hatte am 06.04.00 beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der vom Verwaltungsrat der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG beantragten Statutenänderung zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der vom Verwaltungsrat der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG beantragten Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom Mai 1996 zu.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt hiermit Gemeinderat Viktor Stüdeli, ihn anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG vom 26.04.00 mit allen Aktienstimmen zu vertreten und die Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom Mai 1996 zu unterzeichnen.

Am 09.05.2019 wird die Delegiertenversammlung der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG stattfinden. An dieser Generalversammlung sollen die Statuten vom 26.04.00 angepasst werden. Auslöser war das Anpassungsbegehren der Amtszeitdauer des Verwaltungsrates von heute 4 auf neu 1 Jahr. Dies aufgrund der unterschiedlichen Legislaturstarts der Gemeinden in den Kantonen Solothurn und Bern. Bei dieser Gelegenheit wurden die Statuten generell gem. heute geltenden Recht angepasst.

Statuten 26. April 2000	Statuten 9. Mai 2019
I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK	I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT
Art. 13 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung endet. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.	Art. 14 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung des Folgejahres endet. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.
Art. 14 Die Aktionäre haben das Recht auf eine Vertretung im Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beteiligungsquoten am Aktienkapital. Kein Aktionär darf jedoch die Mehrheit der Verwaltungsratssitze für sich beanspruchen.	Art. 15 Die Aktionäre haben das Recht auf eine Vertretung im Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beteiligungsquoten am Aktienkapital. Kein Aktionär darf jedoch die Mehrheit der Verwaltungsratssitze für sich beanspruchen. Es können auch Personen, welche nicht Vertreter eines Aktionärs sind, in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Einladung zur Generalversammlung vom 08.05.19 ist dazu folgendes zu entnehmen:

### **"Antrag 7.1 Änderung des Gesellschaftszwecks**

*Der Verwaltungsrat beantragt, den Zweck der Gesellschaft zu ändern und demnach Art. 2 der Statuten wie folgt neu zu fassen: „Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation sowie den Handel mit elektronischen Geräten und Komponenten aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung direkt oder indirekt beteiligen, sie kann Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und annehmen, Gesellschaften gründen sowie alle Geschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.“*

### **Antrag 7.2: Generalrevision der Statuten**

Der Verwaltungsrat beantragt, die geltenden Gesellschaftsstatuten aufzuheben und sie durch die vorliegenden neuen Statuten zu ersetzen.

**Erläuterung:** (...) *Die aktuellen Statuten stammen aus dem Jahr 2000 und sind inhaltlich sowie unter den heute gebräuchlichen juristischen Formulierungen veraltet. Deshalb hat sich der Verwaltungsrat entschieden, eine Neufassung der Statuten auszuarbeiten. Diese wurden unter Beihilfe des Rechtsanwalts und Notars B. Kamber vom Büro KSC Grenchen neu formuliert und den heute gültigen Standards angepasst. Wichtige Inhalte wie z.B. die 2/3 Mehrheitsregelung oder die Anzahl der Verwaltungsräte sind selbstverständlich gleichgeblieben. Neu ist eine Amtsdauer von einem Jahr für die Verwaltungsräte vorgesehen. Ebenso wurde der Gesellschaftszweck den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die neuen Statuten wurden vom Verwaltungsrat einstimmig genehmigt.“*

Eintreten wird beschlossen

**Andreas Hänggi, Verwaltungsrat GAG AG:** Die einzige bedeutende Änderung ist, dass die Verwaltungsräte nur noch für ein Jahr gewählt werden. Auch wird es künftig möglich sein, Verwaltungsratsmitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen, die nicht aus den Aktionärsgemeinden kommen. Dies damit externes Knowhow hineingebracht werden kann.

**Christoph Scholl:** Die anderen Aktionäre sollten bei der nächsten Generalversammlung informell gefragt werden, ob Interesse an einer Revision des Aktionärsbindungsvertrages besteht.

**Andreas Hänggi:** Der Aktionärsbindungsvertrag ist von der Statutenanpassung nicht tangiert. Man sollte vielmehr fragen, was die Einwohnergemeinde als Eigner der Gesellschaft für eine Strategie hat.

### Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt dem Wahlvorschlag gem. Trakt. 6 der Einladung vom 08.04.19 zu. Hiernach wird Andreas Hänggi weiterhin als Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach im Verwaltungsrat amten.
2. Der Gemeinderat stimmt der vom Verwaltungsrat der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG beantragten Statutenänderung gem. Trakt. 7 der Einladung vom 08.04.19 zu. Der Gemeinderat bevollmächtigt hiermit **die Gemeindepräsidentin**, ihn anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG vom 08.05.19 mit allen Aktienstimmen zu vertreten.

3424 Parkanlagen, Wanderwege  
32-2019

4. **Neubau Spielplatz, offener Bücherschrank, Petanque-Platz, Sitzbänke**  
**Genehmigung Projekt Petanque-Platz**

### Akten

- Projekt Petanque-Platz

### Ausgangslage

Am Mitwirkungstag der Seniorinnen und Senioren wurde angeregt, dass ein Petanqueplatz als Treffpunkt für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger eingerichtet werden soll. Sie sollen sich dort treffen können, Gespräche führen, einfach sitzen und natürlich Petanque spielen.

### Diskussion

Die Diskussion in der Kultur- und Sportkommission zeigte, dass man dem Anliegen wohlwollend gegenübersteht. Insbesondere ist es auch eine Massnahme im Bereich Steigerung der Attraktivität des Dorfes für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wie sie in den Legislaturzielen 2017 – 2021 (Punkt 3.1.1 und 3.1.2) des Gemeinderates erwähnt werden. Es wurden mögliche Standorte angeschaut, dokumentiert und bewertet. In einer Besprechung mit dem Bauverwalter wurden die verschiedenen Standorte diskutiert. Schnell war klar, dass dem Gemeinderat der Standort "Rasenplatz Turnen, Grederhaus Ost", vorgeschlagen werden soll. So sind dort Synergien mit dem Projekt "Offener Bücherschrank" denkbar. Zudem muss der Platz nach dem Bau der Begegnungszone beim Schulhaus sowieso hergerichtet werden. Es fallen bei dieser Herrichtung die Kosten der Erdbewegungen in jedem Fall an und entlasten damit das Budget für den Petanqueplatz. Durch das geplante Aufstellen von Sitzbänken im Bereich der Bäume entsteht eine kleine parkähnliche Anlage, die dann auch das Aufstellen des Bücherschranks an diesem Ort logisch machen würde. Die Kultur- und Sportkommission schlägt deshalb dem Gemeinderat diesen Standort für die Realisierung eines Petanqueplatzes vor. Auch soll der offene Bücherschrank dort realisiert werden. Die Bauverwaltung soll beauftragt werden, das Ganze zu planen und zu realisieren. Die Terminplanung soll so angelegt werden, dass der Platz per Ende Mai, Anfangs Juni bereit wäre.

### Erwägungen des Bauverwalters

Zusammen mit dem vorgesehenen Bücherschrank und den Bänken entsteht im Kernbereich der Begegnungszone unter den Linden ein Platz zum Verweilen. Dieser wird das öffentliche Areal der Schulanlagen zu einem effektiven Ort der Begegnung aufwerten. Wie bereits mit Andreas Hänggi besprochen, ist der Standort sehr geeignet. Die Gestaltung sollte durch einen Planer ausgearbeitet werden. Roland Stalder, einer der Planer unseres Kindergartens, ist bereit diese Planung zu übernehmen. Selbstverständlich brauchen sowohl Bücherschrank wie auch Petanqueplatz ein entsprechendes Baugesuch. Eine Realisierung bis Ende Mai, Anfang Juni 2020 ist sicher möglich.

Sollte die Anlage bereits 2019 realisiert werden, ist eine Fertigstellung vor den Herbstferien realistisch. Eine Vorstellung des Projekts an der GR- Sitzung vom 23.05.19 ist sinnvoll und möglich.

Eintreten wird beschlossen

**Andreas Hänggi, Präsident der Kultur- und Sportkommission** erklärt die Ausgangslage.

**Aldo Mann:** Der Platz birgt ein gewisses Konfliktpotenzial. Dies, weil Alt und Jung aufeinandertreffen und nicht immer die gleichen Bedürfnisse haben.

**Hans-Peter Hadorn:** Ich sehe nur Vorteile, wenn Alt und Jung zusammenkommen.

**Carmen Zeller:** Ich finde es sinnvoll, da dies auch der Verkehrsberuhigung dient.

**Bauverwalter:** Die Realisierung bis Juni 2020 ist realistisch. Dies weil innerhalb dieser Zeit noch ein Baugesuchsverfahren durchgeführt werden muss. Der Baugesuchseingabe muss der Gemeinderat, als Vertretung der Einwohnergemeinde (Eigentümerin der Parzelle), nochmals zustimmen. Eine Realisierung bereits im diesem Jahr wäre frühestens im Herbst 2019 möglich.

Der Gemeinderat passt den Beschussentwurf Ziff. 2 an. Neu soll das Projekt im Herbst 2019 realisiert werden.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Die Bauverwaltung wird beauftragt im Bereich des Rasenplatzes, der Wiese beim Grederhaus und der Begegnungszone einen Petanqueplatz zu planen und zu realisieren. Dazu gehören sollen auch (bereits angedachte) Sitzgelegenheiten im Bereich der Bäume sowie ein Standplatz für den offenen Bücherschrank.
2. Die Ausführung soll so erfolgen, dass bis Herbst 2019 das ganze realisiert werden kann.
3. Für die Mehrkosten durch den Petanqueplatz und den Bücherschrank sind Kredite von CHF 10'000.00 und CHF 6'500.00 im Budget 2019 vorgesehen und durch den Gemeinderat bereits freigegeben.

3424 Parkanlagen, Wanderwege  
33-2019

#### **5. Neubau Spielplatz, offener Bücherschrank, Petanque-Platz, Sitzbänke Genehmigung Projekt Offener Bücherschrank**

#### Akten

- Projekt Offener Bücherschrank

#### Ausgangslage

Die Idee eines offenen Bücherschranks kam im Rahmen der Diskussionen um die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren innerhalb der Kultur- und Sportkommission auf. Ebenfalls im dritten Quartal 2018 wurde dem Gemeindepräsidium ein Flyer zugestellt, der eine einfache Lösung für einen offenen Bücherschrank anbietet. Dies mit der Bitte, einen offenen Bücherschrank für Selzach zu prüfen.

#### Diskussion

Die Kultur- und Sportkommission beauftragte ihren Präsidenten, ein Konzept auszuarbeiten. Dies ist mit angefügtem Papier geschehen. Es wurden mögliche Standorte angeschaut, dokumentiert und sehr grob bewertet. In einer Besprechung mit dem Bauverwalter wurden die verschiedenen Standorte

diskutiert. Schnell war klar, dass dem Gemeinderat der Standort "Rasenplatz Turnen (Grederhaus)" vorgeschlagen werden soll. So sind dort Synergien mit dem Projekt Petanqueplatz denkbar. Durch das geplante Aufstellen von Sitzbänken im Bereich der Bäume entsteht eine kleine parkähnliche Anlage, die das Aufstellen des Bücherschranks an diesem Ort logisch machen.

Die Kultur- und Sportkommission beantragt deshalb dem Gemeinderat diesen Standort für die Realisierung des offenen Bücherschranks. Die Bauverwaltung soll beauftragt werden, das Ganze zu planen und zu realisieren. Die Terminplanung soll so angelegt werden, dass der Bücherschrank wie der Petanqueplatz per Ende Mai, Anfangs Juni bereit wäre.

#### Erwägungen des Bauverwalters

Zusammen mit dem vorgesehenen Petanqueplatz und den Bänken entsteht im Kernbereich der Begegnungszone unter den Linden ein Platz zum Verweilen. Dieser wird das öffentliche Areal der Schulanlagen zu einem effektiven Ort der Begegnung aufwerten. Wie bereits mit Andreas Hänggi besprochen ist der Standort sehr geeignet. Die Gestaltung sollte durch einen Planer ausgearbeitet werden. Roland Stalder, einer der Planer unseres Kindergartens, ist bereit diese Planung zu übernehmen. Selbstverständlich brauchen sowohl Bücherschrank wie auch Petanqueplatz ein entsprechendes Baugesuch. Eine Realisierung bis Ende Mai, Anfang Juni 2020 ist sicher möglich. Sollte die Anlage bereits im Jahr 2019 realisiert werden, ist eine Fertigstellung vor den Herbstferien realistisch. Eine Vorstellung des Projekts an der GR-Sitzung vom 23.05.19 ist sinnvoll und möglich.

Eintreten wird beschlossen

**Andreas Hänggi, Präsident der Kultur- und Sportkommission:** Der Platz war in der Kommission nicht ganz unumstritten. Es wurden Bedenken geäußert, dass dieser Standort anfällig für Vandalismus ist. Ich kann jedoch dahinterstehen. Fall Vandalismus zum Problem würde, kann eine Verschiebung eventuell später noch erfolgen. Es soll die offerierte Kabine angeschafft werden.

Der Gemeinderat passt den Beschlussentwurf Ziff. 2 anlog dem Projekt "Petanqueplatz" auf Herbst 2019 an.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Die Bauverwaltung wird beauftragt im Bereich des Rasenplatzes, der Wiese beim Grederhaus und der Begegnungszone einen Standort für den offenen Bücherschrank zu planen und zu realisieren. Der offene Bücherschrank soll in das Konzept für einen Petanqueplatz, sowie für die bereits angedachten Sitzgelegenheiten im Bereich der Bäume eingebunden werden.
2. Die Ausführung soll so erfolgen, dass bis Herbst 2019 das ganze realisiert werden kann.
3. Für die Kosten des offenen Bücherschranks ist ein Kredit von CHF 6'500.00 im Budget 2019 vorgesehen und durch den Gemeinderat bereits freigegeben.



6150 Gemeindestrassen  
34-2019

## **6. Rötiweg Einsprachebehandlung**

### Akten

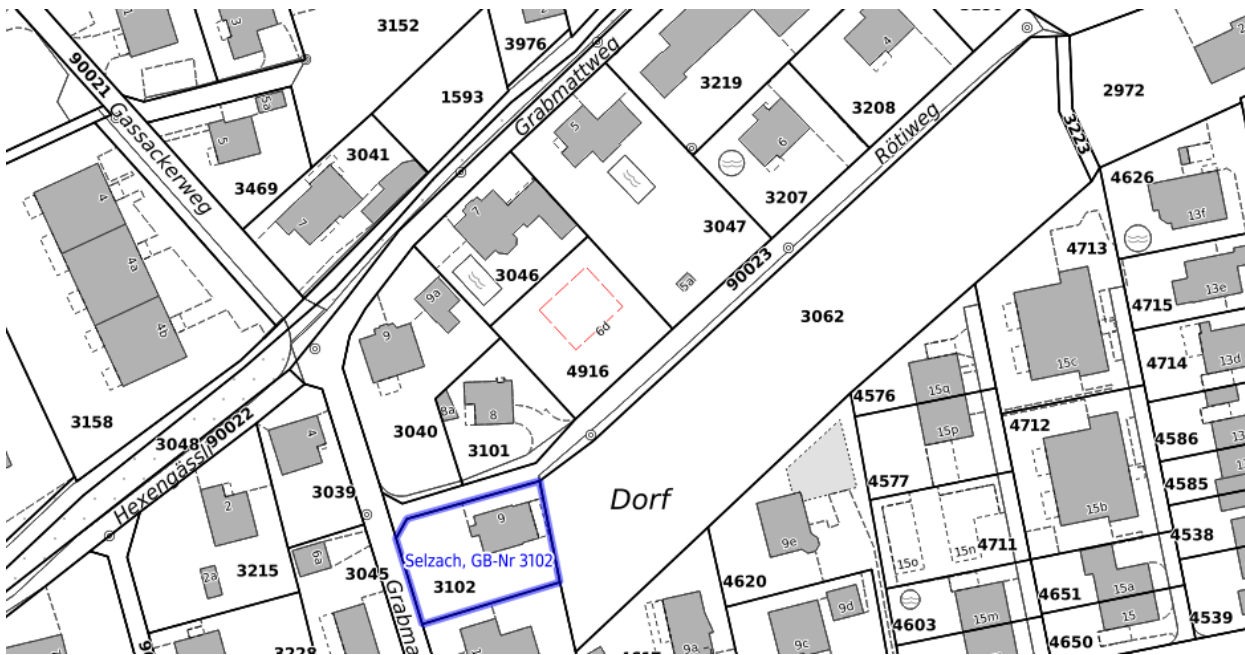
- Schreiben vom 26.02.19 an Perimeterpflichtige
- Schreiben vom 24.03.19 der Einsprecherin
- Schreiben vom 26.03.19 der Bauverwaltung
- Schreiben vom 27.03.19 der Einsprecherin (Einsprachebestätigung)

### Ausgangslage

#### Der Gemeinderat hatte am 21.02.19 Folgendes beschlossen:

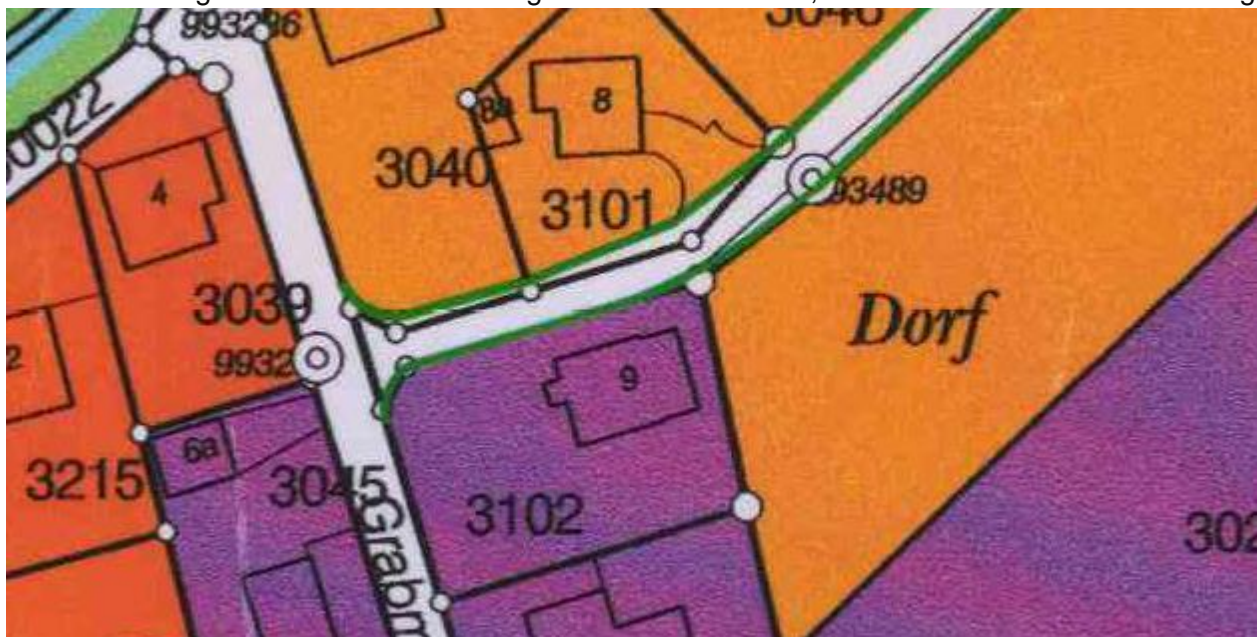
1. Der provisorische Beitrags- und Landerwerbsplan Strasse, Plan TB. 024.052.351 vom 13.02.19, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
2. Der provisorische Beitragsplan Kanalisation vom 13.02.19, Plan TB. 024.052.352 vom 24. 08. 2018, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
3. Der provisorische Beitragsplan Wasserversorgung vom 13.02.19, Plan TB. 024.052.353 vom 24.08.2018, Situation M. 1:500, wird genehmigt.
4. Strassenareal wird mit CHF 35.00 pro m<sup>2</sup> vergütet, Flächen, welche neu der Bauzone zugeteilt sind, fliessen mit CHF 200.00 pro m<sup>2</sup> in die Kostenabrechnung ein.
5. Gestützt auf § 15ff der Kantonalen Beitrags- und Gebührenverordnung legt der Gemeinderat die in Abschnitt 1, 2 und 3 erwähnten Pläne vom 13.02.19 resp. 24.08.18, mit den entsprechenden Beitragsberechnungen vom 28.02.19 während 30 Tagen öffentlich auf und führt das Beitragsverfahren durch.
6. Die beitragspflichtigen Anwohner werden mit den Unterlagen bedient und auf die Publikation aufmerksam gemacht.

Während der Auflage vom 28.02.19 bis 01.04.19 ist mit Schreiben vom 24.03.19, resp. 27.03.19 eine Einsprache gegen die provisorischen Beitragspläne des Rötiweges von Christine Schaad Kuster, Rötiweg 9, 2545 Selzach, eingegangen. Frau Christine Schaad Kuster ist Alleineigentümerin der Parzelle GB Selzach Nr. 3102, Rötiweg 9, 2545 Selzach.



Mit Schreiben vom 26.02.19 wurden die betroffenen beitragspflichtigen Grundeigentümer schriftlich mit allen relevanten Unterlagen über die Auflage informiert.

Die Liegenschaft GB Selzach Nr. 3102 am Rötiweg 9 befindet sich gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Selzach in der gemischten Zone GW, "Gewerbezone mit Wohnnutzung".



Gemäss Zonenreglement der Einwohnergemeinde Selzach sind in der Zone GW: "mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnnutzung" zulässig. Die max. Ausnutzungsziffer beträgt in dieser Zone 0.60. Die meisten der übrigen Liegenschaften am Rötiweg befinden sich in der Wohnzone W2b mit einer Ausnutzungsziffer von 0.40.

Die Berechnung der Beiträge ist in §10 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV), BGS 711.41, geregelt. Dieser lautet (Auszug):

"§10 3. Berechnungsgrundlage

- Grundsatz

(...)

<sup>2</sup> Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke oder Grundstückteile verschiedene Ausnutzungsziffern, ist die massgebende Fläche mit diesen zu multiplizieren. (...)

Diese gesetzliche Anweisung wurde bei der Berechnung der einzelnen Beiträge befolgt.

Frau Christine Schaad Kuster stellt folgendes Rechtsbegehren:

1. Die Berechnung der Gewerbezone mit Wohnen (GW) 0.60 ist auf eine Wohnzone (W2b) 0.40 anzupassen.
2. Die eingeholten Gegenofferten seien vorzulegen oder eventuell nach weiteren günstigeren Lösungen zu suchen.

#### Begründung zu Ziff 1 der Einsprecherin

Ich hätte das Recht 60% meiner Landfläche als Nutzfläche zu nutzen. In der Tat ist mein Häuschen nur ein Wohneigentum ohne Gewerbe. Eine Änderung dieser Situation ist nicht beabsichtigt. Die tatsächliche Nutzfläche ist daher gering und sehr viel kleiner als die der meisten Anwohner. Ausserdem hat auch die Jura Immobilien AG geplant eine Überbauung zu realisieren, die weit mehr als 40% Nutzungsfläche ihres Grundstückes braucht. Der Firma wird für die Strasse nur einen Ansatz 0.40 verrechnet.

#### Begründung zu Ziff 2 der Einsprecherin

Der Strassenbau, Punkt 4.1 des Kostenvoranschlages, mit CHF 196'000.00 ist extrem teuer.

#### Erwägungen

1. Die Planaufgabe ist im Anzeiger vom 28.2.19 publiziert worden, mit Auflagezeit bis zum 01.04.19, weshalb mit Eingabe vom 24.03.19 die Frist zur Einsprache gemäss § 16 in Verbindung mit § 15 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV, BGS 711.41) gewahrt ist. Frau Christine Schaad Kuster ist von der Sache direkt betroffen und somit zu einer Einsprache berechtigt. Auf die Einsprache ist einzutreten.
2. Die Beitragsberechnung ist aufgrund der aktuell rechtsgültigen Zonenzuteilung erfolgt. Es bestehen keine anderweitigen Rechtsgrundlagen.
3. Ein Umzonungsbegehren gem. Ziff. 1 der Einsprache müsste mit einer Teilzonenplanänderung angegangen werden. Hierbei handelt es sich um ein Nutzungsplanverfahren, welches vom Amt für Raumplanung beurteilt und schlussendlich durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Oder aber es wird im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision behandelt. Rechtsgültig ist einzig der aktuelle Zonenplan.
4. Die Arbeiten wurden ordnungsgemäss ausgeschrieben. Es sind fünf Offerten eingegangen. Der Zuschlag erhielt die Firma Niklaus AG. Die Vergabe konnte ca. 20% unter der Kostenschätzung erfolgen, welche der provisorischen Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt war. Dies wird zu tieferen Beiträgen nach Abschluss der Arbeiten führen.
5. Gemäss § 18 GBV d) "Definitive Beitragsverfügung" teilt der Gemeinderat nach Erstellung der Anlage den Grundeigentümern die definitive Beitragssumme mit. Einsprachen können sich dann nur noch gegen die Abrechnungssumme richten.

Eintreten wird beschlossen

**Der Bauverwalter** erläutert die Ausgangslage. Er weist auf die Antwort an Christoph Scholl in der Behördenlösung im Vorfeld der Sitzung hin. So wird durch den geplanten Gestaltungsplan voraussichtlich eine höhere Ausnützungsziffer resultieren. Für das Perimeterverfahren sind jedoch die heute rechtskräftigen Ausnützungsziffern anzuwenden. Eine Abstützung auf eine in Zukunft unter Umständen geänderte Ausnützungsziffer ist nicht möglich und sinnvoll.

**Christoph Scholl:** Ich verstehe den Unmut der Einsprecherin, da der Rötieweg hauptsächlich wegen der neuen geplanten Überbauung realisiert wird. Ich frage mich, ob wir das Perimeterbeitragsverfahren nicht besser sistieren und wieder auflegen sollten, wenn der

Gestaltungsplan der geplanten Überbauung vorliegt und rechtskräftig ist. Wenn ich diese Information bereits beim Auflagebeschluss gehabt hätte, so hätte ich anders gestimmt.

**Bauverwalter:** Ich bin der Meinung, dass wir uns hier juristisch auf ein schwieriges Terrain bewegen würden. Wir haben eine Erschliessungspflicht, deren wir jetzt nachkommen müssen. Das derzeitige Gestaltungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen und wir wissen noch nicht, wie sich die Ausnützungsziffer verändern wird. Wir müssen umsetzen, was gesetzlich geregelt ist. Moralische Bedenken dürfen keine Rolle spielen.

**Aldo Mann:** Kann das Perimeterverfahren nicht hinausgeschoben werden?

**Bauverwalter:** Wir können bei der Abrechnung nicht einen anderen Verteiler anwenden, als wir bei der provisorischen Beitragsberechnung vorgesehen haben.

**Bauverwalter:** Mann muss auch die Seite des Investors sehen, der von der aktuell gültigen Ausnützungsziffer ausgegangen ist.

**Thomas Studer:** Ich hege gewisse Sympathien für die moralische Seite.

**Hans-Peter Hadorn:** Wir müssten zuerst abklären, mit welcher Schadenersatzforderung wir konfrontiert würden, wenn wir das Perimeterverfahren abrechnen.

**Bauverwalter:** Das kann ich momentan nicht beurteilen. Ich denke nicht, dass hohe Forderungen entstehen könnten.

**Christoph Scholl:** Aus meiner Sicht wird durch die Anwendung der heutigen Ausnützungsziffern viel Geld zu Lasten der Einsprecherin verschoben.

#### Mit 1 Gegenstimme bei keinen Enthaltungen wird beschlossen

Die Einsprache gegen die provisorischen Beitragspläne des Rötieweges von Christine Schaad Kuster, Rötieweg 9, 2545 Selzach, wird abgewiesen.

#### Rechtsmittel

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden.

0110 Legislative  
35-2019

## 7. kommunale Rechtsgrundlagen **Entscheid betreffen Einsprache gegen Mahngebühren einer Hundesteuerrechnung**

### Akten

- Schreiben vom 31.07.17
- Mahnung vom 22.09.17
- Zahlungsbefehl vom 13.11.17
- Eingaben von lic.iur. Boris Banga vom 04.06.18
- Urteil vom 04.09.18 betreffend Rechtsöffnung
- Schreiben vom 10.10.17
- Verfügung Mahngebühren vom 14.03.19
- Einsprache vom 04.04.19

### Ausgangslage

Mit Rechnung Nr. 1003000595 über CHF 280.00 vom 28.04.2017 wurden Christine Gerber, Eichholzstrasse 25, 2545 Selzach (nachfolgend Einsprecherin) die Hundesteuern für ihre zwei Hunde in Rechnung gestellt. Die unbestrittene Rechnung, fällig am 28.05.2017, wurde am 23.06.17 mit den gemäss Kantonalen Gebührentarif (BGS 615.11) vorgesehenen Mahngebühr von CHF 50.00 gemahnt. Mit Schreiben vom 31.07.17 wurde die Einsprecherin nochmals auf den Ausstand aufmerksam gemacht. Der Totalbetrag von zwischenzeitlich CHF 330.00 musste am 22.09.17 ein zweites Mal gemahnt werden. Um eine Härte zu vermeiden wurde der Einsprecherin mit Mail vom 03.08.17 5 Ratenzahlungen à CHF 66.00 angeboten. Die Einsprecherin hatte zuvor mit Mail vom 03.08.17 angeboten, den Betrag erst am 07.10.17 zu begleichen, was aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung aller Schuldner abgelehnt werden musste. Mit Zahlung vom 05.10.17 wurde schlussendlich CHF 280.00 überwiesen. Die Mahngebühren blieben geschuldet. Diese wurden mit Beteiligung vom 10.11.17 schlussendlich eingefordert. Zudem wurde, wie in solchen Fällen üblich, am 10.11.17 Strafanzeige wegen Nichtbezahlung der Hundesteuern eingereicht. Diese wurde gemäss Akten des gegnerischen Anwaltes abgewiesen, mit der Begründung, dass nur die Mahngebühren nicht bezahlt wurden und nicht die Hundesteuern. Bei den Mahngebühren handle es sich um eine zivilrechtliche Forderung.

Gegen den Zahlungsbefehl vom 13.11.17 wurde von der Einsprecherin Rechtsvorschlag erhoben, mit der Begründung, dass die Hundesteuern 2017 am 07.10.17 bezahlt wurden. Mit Schreiben vom 26.01.18 wurde nochmals mitgeteilt, dass es sich bei dem Ausstand um geschuldete Mahngebühren handelt und die Beseitigung des Rechtsvorschlages mit Kosten verbunden ist. Mit Schreiben vom 17.04.18 wurde schlussendlich an das Richteramt Solothurn-Lebern ein Rechtsöffnungsbegehren gestellt. Dieses wurde mit Urteil vom 04.09.18 kostenpflichtig abgewiesen. Die Einsprecherin hatte sich im Rechtsöffnungsverfahren durch lic.iur. Boris Banga vertreten lassen. Begründet wurde die Abweisung damit, weil für die Mahnkosten keine ausdrückliche rechtskräftige Verfügung vorgelegt werden konnte. Gegen die Fakturierung von Mahngebühren hätte sich die Einsprecherin mittels anfechtbarer Verfügung zur Wehr setzen müssen können. Zudem wurde bemängelt, dass auf den Zahlungsbefehl die Mahngebühren nicht separat ausgewiesen wurden.

Mit Verfügung vom 14.03.19 wurde schlussendlich die Mahngebühr nochmals korrekt verfügt. Die Einsprecherin setzt sich nun gegen diese Gebührenverfügung zur Wehr.

Die Einsprecherin macht insbesondere geltend:

- a. Der Sachverhalt wurde gerichtlich mit Urteil vom 04.02.18 rechtskräftig behandelt
- b. Weder Gesetz noch Verordnung über das Halten von Hunden enthalten eine gesetzliche Grundlage für Mahngebühren. Auch habe die Gemeinde kein entsprechendes allgemeines Gebührenreglement.
- c. Der in der Verfügung zitierte § 52 bis lit. d des Gebührentarifs sei nicht anwendbar, da dieser nur eine Ermächtigungsnorm an die politischen Gemeinden bildet. Die Gemeinde habe keine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Erhebung dieser Mahngebühr bildet somit einen Verstoss gegen das Legalitätsprinzip.
- d. Bei BSG 615.11. handle es sich um das Solothurnische Gesetz über Migration, weshalb dies nicht anwendbar sei.

Die Einsprecherin stellt den Antrag, die Verfügung vom 14.03.19 ohne Kostenfolge zu widerrufen.

### Erwägungen

1. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprache zuständig. Die Einsprecherin ist als Empfängerin der Hundesteuerrechnung Nr. 1003000595, resp. der Gebührenverfügung vom 14.03.19 zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb einzutreten.
  2. zu lit a.  
Im Urteil vom 04.09.18 wurde lediglich über die Rechtsöffnung befunden. Dabei wurde zusammenfassend festgestellt, dass die fraglichen Mahngebühren mit einem Rechtsmittel eröffnet werden und separat verfügt werden müssen. Dies ist nun mit Verfügung vom 14.03.19 geschehen.
  3. zu lit b./c.  
Die Rechtsgrundlage im Gebührentarif (BGS 615.11) ist keine Ermächtigungsnorm, sondern kann direkt angewendet werden. Gemäss § 14 des Gesetzes (BGS 614.71) und § 1 der Verordnung über das Halten von Hunden (BGS 614.72) sind die Einwohnergemeinden mit dem Bezug der Hundesteuern beauftragt. Die untenstehende Bestimmung im Gebührentarif verweist zudem explizit auf das Gesetz über das Halten von Hunden, das die entsprechende Delegationsnorm enthält. Eine Errichtung eines kommunalen Gebührenreglements ist somit nicht notwendig. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist somit vorhanden.
- § 115 Hundehaltung**
- <sup>1</sup> Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006<sup>[75]</sup> betragen:
- a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) 200-3'000
  - b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-1'500
  - c) Kennzeichnungskontrolle (§ 11) 40
  - d) Mahngebühr pro Mahnung 50
4. zu lit d.  
Die Einwendung, dass es sich bei BGS 615.11 §52 um das Solothurnische Gesetz über die Migration handelt ist nicht korrekt. Vielmehr trägt die entsprechende Bestimmung, die bereits mit Schreiben vom 10.10.17 wörtlich zitiert mitgeteilt wurde, seit dem 08.03.2016 (Stand 15.07.2016) die §-Nummer 115. Inhaltlich hat sich die Bestimmung des lit d) nicht verändert.
  5. Die mit Gebührenverfügung vom 14.03.19 verfügten Mahngebühren sind somit geschuldet und müssen beglichen werden.

Eintreten wird beschlossen.

**Christoph Scholl** Ich finde es absolut unwürdig, wenn ein ehemaliger Stadtpräsident sich für ein solches Verfahren einsetzen lässt.

Einstimmig wird beschlossen

Die Einsprache gegen die Gebührenverfügung vom 14.03.19 wird abgewiesen.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartment, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn erhoben werden.

0120 Exekutive  
36-2019

**8. Beitragsgesuche**  
**Beitragsgesuch Weissensteinschwinget 2019**

Akten

- Beitragsgesuch vom 30.03.19

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30.03.19 bitten die Organisatoren des 68. Weissenstein-Schwinget vom 20.7.19 um finanzielle Unterstützung des Anlasses. Bis 2014 spendete die EG Selzach immer einen Beitrag von CHF 100. Mit der Begründung, dass der Weissensteinschwinget 2015 der grösste Sportanlass im Kanton Solothurn ist und in der Nähe stattfindet, wurde für 2015 ein Beitrag von CHF 500 beschlossen.

Eintreten wird beschlossen

**Carmen Zeller:** Warum CHF 500.00?

**Peter Däster:** Weil dies der grösste Sportanlass im Kanton ist.

**Aldo Mann:** Wenn man den Aufwand und die Grösse des Anlasses betrachtet, ist der Betrag angemessen.

Einstimmig wird beschlossen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt den Weissenstein-Schwinget 2019 mit einem Beitrag von CHF 500

0120 Exekutive  
37-2019

**9. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

Einsprache gegen das Baubewilligungsgesuch der Firma Dokal Holding AG innerhalb der Planungszone der Industriezone	Die Bedingungen gem. GRB Nr. 21 vom 14.03.19 wurden gem. Protokollauszug der Bau- und Werkkommission vom 17.12.18 erfüllt (Vermietung an Stryker GmbH oder Selbstnutzung). Die Einsprache gilt somit als zurückgezogen.
Projekt Friedhofbänkli	Die Arbeiten gem. Konzept "Se-Senioren Projekt Friedhofbänkli" werden zurzeit umgesetzt. Details dazu sind in der Behördenlösung aufgeschaltet.
Gespräch mit der Kantonspolizei betreffend den gehäufte Vandalismusvorfällen im Dorf	<p><b>Gemeindepräsidentin:</b> Ich habe mit der Polizei heute über die Sachbeschädigungen im Dorf gesprochen. Ich habe eine Belohnung von CHF 1'000.00 für sachdienliche Hinweise, die zur Ergreifung der Täterschaft führen, ausgesetzt. Die Polizei wird eine Medienmitteilung verfassen. Wir hoffen, dass diese Massnahme zur Ergreifung der Täterschaft führen wird.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit dieser von <b>der Gemeindepräsidentin</b> angeordneten Massnahmen einverstanden.</p>
Aussprache mit Regierungsrätin Wyss und den Gebergemeinden im Finanz- und Lastenausgleich	<p><b>Gemeindevorwalter:</b> An der Sitzung vom 17.04.19 wurden nochmals die Forderungen, hauptsächlich der Gemeinden Feldbrunnen und Däniken wiederholt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung der Abschöpfungsquote von 40 auf 30%</li> <li>• Senkung der Mindestausstattung von 92 auf 88 oder 90%</li> <li>• Steuerfussbindung bei den Nehmergemeinden</li> <li>• Anpassung des geo-topografischen Lastenausgleichs aufgrund neuer Strassenfinanzierung des Kantons</li> <li>• Stärkere Vertretung der Gebergemeinden in der Filako</li> </ul>



<p>Teamanlass des Gemeindepersonals</p>	<p><b>Gemeindepräsidentin:</b> Wir organisieren einen gemeinsamen Teamanlass für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat hatte ursprünglich vorgesehen, dass jede Abteilung getrennt auf einen Ausflug gehen könnte. Dieser wird in der Freizeit an einem Samstag stattfinden und freiwillig sein. Wir planen, diesen Anlass jährlich, jeweils Ende Juni zu wiederholen. Das Budget wird rund CHF 120-150.00 pro Mitarbeiter betragen.</p> <p>Der Gemeinderat zeigt sich damit einverstanden.</p>
<p>Vergabe Umgebungsarbeiten beim Neubau Kindergarten</p>	<p><b>Bauverwalter:</b> Die Gartenbau-Unternehmen sind zurzeit stark ausgelastet. Wir können die Vorgabe von CHF 140'000.00 gemäss Kostenvoranschlag nicht einhalten. Das günstigste Angebot der Firma Haring + Partner Gartenbau AG liegt bei rund 148'000.00. Ich wäre froh, wenn wir diese Arbeiten bereits jetzt vergeben könnten, obwohl formell ein Gemeinderatsbeschluss notwendig wäre. Ich werde dies der Arbeitsgruppe im Zirkulationsbeschlussverfahren vorlegen. Roland Stalder hat die Bauführung sehr gut in Griff. Wir legen ansonsten sehr gut im Kostenvoranschlag. Auch bei den Unternehmen, beispielsweise mit der Firma Haudenschild, hatten wir eine gute Hand bei den Vergaben.</p>
<p>GV Genossenschaft Aareholz in Selzach</p>	<p><b>Thomas Studer:</b> Die Generalversammlung des Verein Aareholz findet am 03.05.2019 im Gemeindehaus statt.</p>
<p>Missachtung der Leinenpflicht in der Witi</p>	<p><b>Thomas Studer:</b> Die Durchsetzung der Fahrverbote durch die Kantonspolizei wurde in den Medien gelobt. Jedoch wird mit der jetzigen Lösung der Schutz des Wildes nicht gleich gut sichergestellt, wie dies früher mit dem "Witisheriff" der Fall war. Leider stören freilaufenden Hunde immer wieder Wildtiere, was nicht toleriert werden darf. Man sollte hier mit dem Verein für üsi Witi Kontakt aufnehmen.</p>

**Gemeindepräsidentin:** Ich werde dies so handhaben.

**Aldo Mann:** Die Situation für die Landwirtschaft hat sich verschlechtert. So ist es teilweise schwierig alle Fahrzeuge, die für die Arbeiten eingesetzt werden korrekt zu kennzeichnen, da diese häufig wechseln.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von folgenden schriftlichen Mitteilungen

1. AZ Baumgarten Einladung zum Frühlingsfest
2. AZ Baumgarten Geschäftsbericht 2018
3. Einladung Vereinsversammlung – Volkshochschule Solothurn
4. Einladung zur Mitgliederversammlung – Spitex Aare
5. Jahresrechnung 2018 – Spitex Aare
6. Geschäftsbericht Kanton Solothurn
7. Einladung Frühlingsevent – Hugi Weine
8. Jahresbericht 2018 Libero
9. KONTIKI Logbuch 1. Quartal 2019
10. RRB Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege
11. RRB Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistung zur IV
12. RRB Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur IV
13. RRB Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV
14. RRB Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung
15. RRB Beiträge 2019 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV
16. Einladung "Landschaft des Jahres 2019" – Tagung und Festakt
17. So! April 2019
18. Schweizer Kaminfeger
19. Einladung zum Energieforum – Solothurn
20. Kulturnacht Solothurn 27. April 2019
21. Festlegung der Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen für 2019

22. Finanz und Lastenausgleich 2020
23. Bilanz 2018 – Verein für üsi Witi
24. Jahresrechnung – Förderverein Aare-Fähre
25. Impuls – Vebo Genossenschaft
26. Frühlingsbrief – Rodania
27. Report Repräsentationsvertretungen ab 01.01.2019

Selzach, den 14.05.2019

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia  
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario  
Gemeindevorstand